

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



265

Nr. 9, Jahrgang 2014

Hannover, den 15. September 2014

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 110* - Besetzung des Gesamtausschusses der EKD nach dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013. Vom 14. Februar 2014.	267
Nr. 111* - Arbeitsrechtsregelung Beschluss 21/14 (Friedhofsdienst). Vom 23. Juni 2014.	267
Nr. 112* - Arbeitsrechtsregelung Beschluss 22/14 (Einführung der Entgeltgruppen E 9a und E 9b). Vom 23. Juni 2014.	268
Nr. 113* - Berichtigung der Elften Verordnung zur Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung. Vom 17. Juli 2014.	269
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Nr. 114* - Außerkrafttreten des Pfarrausbildungsgesetzes der EKU für den Bereich der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche, jetzt Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Vom 25. Juni 2014.	269
Nr. 115* - Inkraftsetzen des MVG-EKD 2013 und des ARGG-EKD. Vom 25. Juni 2014.	269
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands	
Nr. 116 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands über die Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD (Kirchenbeamtengesamtvertretungsgesetz VELKD) (KBGVG.VELKD). Vom 9. November 2013. (ABl. Bd. VII S. 507)	270
Nr. 117 - Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands. Vom 30. November 2013. (ABl. Bd. VII S. 506)	270
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Landeskirche in Baden	
Nr. 118 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes. Vom 12. April 2014. (GVBl. S. 162)	271
Nr. 119 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD. Vom 12. April 2014. (GVBl. S. 162)	272
Nr. 120 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD. Vom 11. April 2014. (GVBl. S. 163)	272
Nr. 121 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Vom 12. April 2014. (GVBl. S. 164)	273

Nr. 122 - Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter u. Mitarbeiterinnen in der EKD u. ihrer Diakonie u. Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter u. Mitarbeiterinnen in der EKD u. ihrer Diakonie (Zustimmungsgesetz und Ausführungsgesetz Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegegesetz der EKD – ZAG-ARRG-EKD). Vom 11. April 2014. (GVBl. S. 166)	274
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	
Nr. 123 - Visitationsgesetz. Vom 16. Mai 2014. (ABl. S. 49)	276
Bremische Evangelische Kirche	
Nr. 124 - Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Vom 21. Mai 2014. (GVM S. 38)	278
Nr. 125 - Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD u. ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegegesetz – ARGG-EKD). Vom 21. Mai 2014. (GVM S. 39)	279
Nr. 126 - Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden in der Bremischen Ev. Kirche (Arbeitsrechtsregelungsgegesetz – ARRG-BEK). Vom 21. Mai 2014. (GVM S. 39)	279
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	
Nr. 127 - Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeinewahlordnung. Vom 9. Mai 2014. (ABl. S. 254)	283
Nr. 128 - Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 9. Mai 2014. (ABl. S. 254)	283
Nr. 129 - Kirchengesetz zur Ausführung von § 6 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD. Vom 9. Mai 2014. (KABl. S. 255)	284
Lippische Landeskirche	
Nr. 130 - Kirchengesetz zur Einführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD (EG MVG-EKD) in der Lippischen Landeskirche. Vom 24. Mai 2014. (GVOBl. S. 302)	284
Nr. 131 - Ausführungsverordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) zu § 3a EG MVG EKD. Vom 3. Juni 2014. (GVOBl. S. 322)	285
Evangelische Kirche im Rheinland	
Nr. 132 - Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie. Vom 28. Mai 2014. (ABl. S. 155)	286
D. Mitteilungen aus der Ökumene	
E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	
F. Mitteilungen	
Stellenausschreibung Auslandsdienst Weltweit.....	286
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.....	287
Evangelisch-lutherische Kirche in Oldenburg - Verlust von Ordinationsrechten.....	287

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 110* - Besetzung des Gesamtausschusses der EKD nach dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013. Vom 14. Februar 2014.

Aufgrund des § 55a Absatz 3 Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013 (MVG-EKD) wurde am 14. Februar 2014 der Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland für die laufende Amtszeit bis zum 31. Dezember 2017 von den Vorständen der Ständigen Konferenz der EKD und der Bundeskonferenz der Diakonie gebildet.

Nach § 55c Absatz 1 MVG-EKD wurden folgende Vorsitzende und Mitglieder gewählt:

Vorsitzender des Gesamtausschusses der EKD und Vorsitzender der Ständigen Konferenz	Herr Reinhard Haas , Landeskirchliche Mitarbeitervertretung Württemberg
Stellvertretender Vorsitzender des Gesamtausschusses der EKD und Vorsitzender der Bundeskonferenz	Herr Siegfried Löhlau , Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk der Pfalz
Mitglieder des Vorstandes der Bundeskonferenz:	Herr Hans-W. Appel , Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in Hessen und Nassau
	Frau Sonja Gathmann , Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg
	Herr Lothar Germer , Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen der Diakonischen Werke in Niedersachsen
	Herr Manfred Quentel , Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
Mitglieder des Vorstandes der Ständigen Konferenz:	Frau Ann-Kristin Bernhardt-Weiß , Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Bremischen Evangelischen Kirche
	Herr Volker Eilenberger , Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Herr Andreas Klenke , Landeskirchliche Mitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Herr Siegfried Wulf , Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Ev.- Luth. Landeskirche Hannovers

Hannover, den 14. Februar 2014

- Evangelische Kirche in Deutschland -
Geschäftsstelle des
Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen

Nr. 111* - Arbeitsrechtsregelung Beschluss 21/14 (Friedhofsdienst). Vom 23. Juni 2014.

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367) zuletzt geändert am 9. November 2011 (ABl. EKD S. 326) hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 23. Juni 2014 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Anlage Eingruppierungsordnung zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost (KAVO EKD-Ost) vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107) in der Fassung vom 24. Februar 2014 (ABl. EKD S. 118) wird wie folgt geändert:

§ 1

Teil B. 3 Friedhofsdienst wird wie folgt neu gefasst:

**"B.3 Friedhofsdienst
EG Anforderungen**

Vorbemerkung

Bei der Verwaltung mehrerer Friedhöfe ist die Addition von Flächen, Anzahl der Grabstätten bzw. Anzahl der Bestattungen pro Kalenderjahr für die Eingruppierung maßgeblich. Die Flächenzahl beinhaltet nur gewidmete Friedhöfe.

- E 9b 1. Friedhofsverwalter von Friedhöfen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschul-/ Fachhochschulbildung, mit einer Fläche von 15 ha oder mindestens 3000 Grabstätten oder 500 Bestattungen pro Kalenderjahr
- E 8 1. Friedhofsverwalter mit einem Berufsabschluss als Gärtnermeister oder Betriebswirt, die Friedhöfe mit einer Fläche von 5 ha bis 15 ha oder mindestens 1500 Grabstätten verwalten oder auf denen mindestens 200 Bestattungen pro Kalenderjahr stattfinden

- E 6 1. Friedhofsverwalter mit einem Berufsabschluss als Gärtnermeister oder im kaufmännischen Bereich, die Friedhöfe mit einer Fläche von 2 ha bis 5 ha verwalten und auf denen mindestens 100 Bestattungen pro Kalenderjahr stattfinden oder die Aufsichtsfunktionen über Hilfskräfte auf Friedhöfen haben
- E 5 1. Gärtner oder Landschaftspfleger mit abgeschlossener Berufsausbildung und Aufsichtsfunktion über Hilfskräfte auf Friedhöfen
2. Friedhofsverwalter, die Friedhöfe mit einer Fläche bis zu 5 ha verwalten
- E 3 1. Friedhofsverwalter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. fachliches Anlernen erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgehen
- E 2 1. Hilfskräfte auf Friedhöfen"

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 2014

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD-Ost
Volker Eilenberger
(Vorsitzender)

Nr. 112* - Arbeitsrechtsregelung Beschluss 22/14 (Einführung der Entgeltgruppen E 9a und E 9b). Vom 23. Juni 2014.

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367) zuletzt geändert am 9. November 2011 (ABl. EKD S. 326) hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 23. Juni 2014 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Anlage Entgelttabelle (Entgelttabelle) zu § 15 Absatz 2 KAVO EKD-Ost wird wie folgt geändert:

§ 1

Die bisherige Entgeltgruppe 9 wird durch die Entgeltgruppen 9a und 9b wie in der Tabelle ersichtlich ersetzt:

Anlage Entgelttabelle zu § 15 Abs. 2 KAVO EKD-Ost Gültig ab 1. Januar 2015						
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3885	4310	4475	5035	5455	
14	3525	3900	4130	4475	4995	
13	3255	3605	3800	4170	4685	

12	2960	3275	3725	4120	4635	
11	2855	3160	3380	3725	4225	
10	2755	3050	3275	3500	3930	
9b	2435	2700	2830	3195	3485	
9a	2435	2700	2745	2835	3200	
8	2295	2540	2650	2760	2870	2950
7	2150	2375	2535	2640	2730	2810
6	2115	2335	2450	2555	2630	2710
5	2020	2240	2340	2455	2535	2590
4	1930	2130	2265	2345	2425	2475
3	1905	2105	2150	2250	2315	2370
2	1760	1935	1990	2050	2170	2310
1		1565	1595	1630	1655	1750

Anlage Entgelttabelle zu § 15 Abs. 2 KAVO EKD-Ost Gültig ab 1. Januar 2016						
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3990	4425	4595	5170	5600	
14	3620	4005	4240	4595	5125	
13	3340	3700	3900	4280	4810	
12	3040	3365	3825	4230	4760	
11	2930	3245	3470	3825	4335	
10	2830	3130	3365	3595	4035	
9b	2500	2775	2905	3280	3580	
9a	2500	2775	2825	2920	3295	
8	2355	2610	2720	2835	2945	3030
7	2210	2440	2605	2710	2805	2885
6	2170	2400	2515	2625	2700	2785
5	2075	2300	2405	2520	2605	2660
4	1985	2190	2325	2410	2490	2540
3	1955	2160	2210	2310	2380	2435
2	1810	1990	2045	2105	2230	2375
1		1610	1640	1675	1700	1800

§ 2 Überleitung

(1) Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten, sind stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet.

(2) Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die besondere Stufenregelungen gelten, sind unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe 9a übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. Ist dadurch am Tag der Überleitung in die Entgeltgruppe 9a die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren

Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit von Neuem. Im Falle der sich aus Satz 2 ergebenden Zuordnung zu der Stufe 3 wird die zwei Jahre übersteigende Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 3 angerechnet.

*Protokollerklärung zu Absatz 1 und 2:
Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt.*

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 2014

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD-Ost
Volker Eilenberger
(Vorsitzender)

**Nr. 113* - Berichtigung der Elften
Verordnung zur Änderung der
Entsendungsbeihilfeverordnung.
Vom 17. Juli 2014.**

Die Elfte Verordnung zur Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung vom 28. Juni 2014 (ABl. EKD 2014 S. 162) ist wie folgt zu berichtigen:

§ 14 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
"Die Evangelische Kirche in Deutschland trägt die Kosten der Transportversicherung unter Einbeziehung der Spediteurhaftung bis zu einem Versicherungswert von höchstens 100.000 Euro für Familien, für Entsandte, die ohne Familie ausreisen, trägt sie die Kosten bis zu einem Versicherungswert von höchstens 50.000 Euro."

Hannover, den 17. Juli 2014

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

**Nr. 114* - Außerkrafttreten des
Pfarrausbildungsgesetzes der EKU für
den Bereich der ehemaligen Pommer-
schen Evangelischen Kirche, jetzt
Pommerscher Evangelischer Kirchen-
kreis, in der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Norddeutschland.
Vom 25. Juni 2014.**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt gemäß Artikel 6 Absatz 5 Satz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO.UEK) fest:

Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD S. 303, berichtigt S. 361) tritt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit Wirkung vom 3. Januar 2014 außer Kraft.

Berlin, den 25. Juni 2014

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Christian Schad

**Nr. 115* - Inkraftsetzen des MVG-EKD
2013 und des ARGG-EKD.
Vom 25. Juni 2014.**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) beschließt gemäß Art. 9 Abs. 3 der Grundordnung der UEK i.V.m. Art. 10a Abs. 2 S. 1 lit. c, S. 2 bis 4; Art. 26a Abs. 7 S. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende

**Gesetzesvertretende Verordnung zur
Zustimmung der Union Evangelischer Kirchen
in der EKD zum Zweiten Kirchengesetz über
Mitarbeitervertretungen in der EKD und zum
Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD**

Artikel 1

1 Dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425) und dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) vom 13. November 2013 (ABl. EKD S. 420) wird für die Union

Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß Artikel 10a Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c, Sätze 2 bis 4; Artikel 26a Absatz 7 Satz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt. Für die Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin gelten die Bestimmungen der Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin vom 30. April 2009 (ABl. EKD S. 260), geändert am 8. November 2011 (ABl. EKD S. 355), in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 2

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland bittet den Rat der EKD, als Zeitpunkt des Inkrafttretens des MVG-EKD und des ARGG-EKD in der UEK nach Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland den 1. Oktober 2014 zu bestimmen.

Artikel 3

Das Kirchengesetz zur Aufhebung des Kirchengesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Union

Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der gesetzesvertretenden Verordnung über die Wahlen zu Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche der Union und zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2013 (ABl. EKD 2014 S. 36) tritt zu dem durch Artikel 4 Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt außer Kraft.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft.
(2) Das MVG-EKD und das ARGG-EKD treten für die UEK zu dem Zeitpunkt in Kraft, den der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung nach Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der EKD bestimmt.

Berlin, den 25. Juni 2014

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Christian Schald

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Nr. 116 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands über die Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD (Kirchenbeamtengesamt- vertretungsgesetz VELKD) (KBGVG.VELKD). Vom 9. November 2013. (ABl. Bd. VII S. 507)

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD (Kirchenbeamtengesamtvertretungsgesetz VELKD) (KBGVG.VELKD) vom 16.11.2006 (ABl. VELKD Bd. VII S. 335) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „Disziplinarrechts der Vereinigten Kirche“ durch die Wörter „Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Vereinigte Kirche entsendet ein Mitglied, die Gliedkirchen entsenden je bis zu zwei Mitglieder in die Kirchenbeamtengesamtvertretung. Für jedes Mitglied ist jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

3. Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 2013

Der Präsident der Generalsynode
Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried Hartmann

Nr. 117 - Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Ev.- Luth. Kirche Deutschlands. Vom 30. November 2013. (ABl. Bd. VII S. 506)

Artikel I

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands i.d.F. vom 3.3.2007 (ABl. VELKD Bd. VII S. 370), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20.11.2008 (ABl. VELKD Bd. VII S. 391), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sachsens“ die Wörter „und die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland je“ eingefügt.
2. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Die Mitglieder der Generalsynode müssen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein. Die ordinierten Mitglieder müssen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung haben und dürfen nicht zugleich der Bischofskonferenz angehören. Die Mitglieder der Generalsynode sind unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 Satz 3 sowie in den Absätzen 4 und 5 zugleich Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Generalsynode besteht aus 50 Mitgliedern, von denen 42 Mitglieder, davon 15 ordinierte, von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden.
 Es wählen die
 Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 11 Mitglieder, davon vier ordinierte;
 Ev.-Luth. Kirche in Bayern 10 Mitglieder, davon drei ordinierte;
 Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland 10 Mitglieder, davon drei ordinierte;
 Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens 5 Mitglieder, davon zwei ordinierte;
 Ev. Kirche in Mitteldeutschland 2 Mitglieder, davon ein ordiniertes;
 Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig 2 Mitglieder, davon ein ordiniertes;
 Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe 2 Mitglieder, davon ein ordiniertes.
 Dabei bestimmen die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die Ev.-Luth. Kirche in Bayern, die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und die Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland je ein Mitglied, das nicht zugleich Mitglied der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.“
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „oder ihre Mitgliedschaft nach Artikel 1 Absatz 6 in der Vereinigten Kirche fortsetzen“ eingefügt.
3. Artikel 17 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die Generalsynode kann beschließen, dass Mitglieder von Synoden lutherischer Kirchen, die der Vereinigten Kirche nicht angehören, für die Dauer einer Amtszeit an den Tagungen der Generalsynode als ständige Gäste mit beratender Stimme teilnehmen.“
4. Artikel 26 wird wie folgt gefasst:
 a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Der Haushaltsplan der Vereinigten Kirche und ihrer Einrichtungen wird von der Generalsynode für jedes Haushaltsjahr durch Kirchengesetz beschlossen.“
 b) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 angefügt:
 „Das Nähere über das Haushalts-, Umlage- und Kassenwesen wird von der Kirchenleitung durch Verordnung geregelt.“

Artikel II

1. Artikel I Nummer 2 findet erst für die Wahl und die Zusammensetzung der 12. Generalsynode der Vereinigten Kirche Anwendung. Die Zusammensetzung der 11. Generalsynode bleibt unberührt.
2. Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 2013

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried Hartmann

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 9. November 2013 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 9. November 2013 vollzogen.

Schwerin, den 30. November 2013

Der Leitende Bischof

Gerhard Ulrich

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 118 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes. Vom 12. April 2014. (GVBl. S. 162)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.5.1984 (GVBl. S. 119), zul. geä. am 20.4.2013 (GVBl. S. 113, 118), wird wie folgt geändert:

In § 45 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
„§ 108 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 des Landesbeamtenversorgungs-gesetzes Baden-Württemberg (LBeamTVGBW) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Leistung in diesem Sinne auch das Altersgeld darstellt; Leistungen aus einer betrieblichen Altersvorsorge, die ausschließlich auf Beiträgen des Pfarrers/der Pfarrerin beruhen, bleiben außer Betracht.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 12. April 2014

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Nr. 119 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD. Vom 12. April 2014. (GVBl. S. 162)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16.4.2011 (GVBl. S. 91) geändert am 20.4.2013 (GVBl. S. 113, 116) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich außerdem um die Zeit des tatsächlich geleisteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres bzw. Bundesfreiwilligendienstes.“
- § 2 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:
„Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst werden in der Regel für die Dauer des Probendienstes einer Pfarr- oder Kirchengemeinde zugeordnet; in dieser besteht Residenzpflicht (§ 38 PfdG.EKD).“
- § 11 wird wie folgt gefasst:
§ 11 (Mandatsbewerbung)
„Eine Mandatsbewerbung für eine kommunale Vertretungskörperschaft (§ 35 Abs. 5 PfdG.EKD) ist vor Annahme der Kandidatur dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern ist über die Absicht der Kandidatur und die möglichen Auswirkungen der Kandidatur bzw. der Annahme des Amtes im Ältestenkreis zu beraten. Zu den Beratungen ist die Dekanin bzw. der Dekan hinzuzuziehen. Das Votum des Ältestenkreises ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen.“

- § 13 Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen.
- § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) An die Stelle der Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte treten für § 54 Abs. 1 S. 2 PfdG.EKD die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen; § 19 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.“
- § 22 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Über Versetzungen nach § 79 Abs. 2 S. 2 PfdG.EKD, die ohne Zustimmung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers erfolgen sollen, entscheidet der Landeskirchenrat.“
- § 23 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Über Versetzungen in den Wartestand wegen nachhaltiger Störung des Dienstes (§ 83 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 PfdG.EKD) entscheidet der Landeskirchenrat.“
- § 24 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:
„(8) Über die Versetzung in den Ruhestand nach § 88 Abs. 4 PfdG.EKD entscheidet der Landeskirchenrat.“
- § 29 wird wie folgt gefasst:
„Pfarrerinnen und Pfarrern können auf ihre Gemeindepfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates verzichten. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die auf eine Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichen Auftrag berufen sind, gilt Satz 1 entsprechend.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.
Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 12. April 2014

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Nr. 120 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD. Vom 11. April 2014. (GVBl. S. 163)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des MVG

Das Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD (MVG.EKD) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8.12.2004 (GVBl. 2005 S. 19) unter Berücksichtigung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013 vom 19.4.2013 (GVBl. 2013 S. 131) wird wie folgt geändert:

1. Die im Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (MVG.EKD) beschlossenen Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD vom 29. Oktober 2009 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 2009, S. 349) werden für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. mit folgenden Ausnahmen übernommen:
 - a) § 54
 - b) § 55
 - c) § 59.
2. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2014 in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG) unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekannt zu machen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 11. April 2014

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Nr. 121 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Vom 12. April 2014. (GVBl. S. 164)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen vom 24.10.2007 (GVBl. S. 191), zul. geä. am 20.4.2013 (GVBl. S. 113, 116), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 S. 2 wird wie folgt gefasst:
„Im Falle des § 19 Abs. 3 AG-PfDG.EKD besetzt der Evangelische Oberkirchenrat die Stelle in entsprechender Anwendung der §§ 12 ff., wenn der Ältestenkreis beantragt, dass die Stelle durch eine bisher an der Stellenteilung beteiligte Person besetzt wird.“
2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Der Ältestenkreis der Gemeinde kann durch Beschluss auf eine Ausschreibung und das Wahlrecht verzichten.“
3. § 5 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt gefasst:
„(2) Hat sich auf die Ausschreibung niemand gemeldet oder ist nach Auffassung des Evangelischen

Oberkirchenrates keine oder nur eine der eingegangenen Bewerbungen geeignet, kann der Ältestenkreis um eine erneute Ausschreibung bitten.“

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

(1) Die Wahl wird in einem Gottesdienst vorgenommen.

(2) Zum Wahlkörper gehören:

1. die Mitglieder des Ältestenkreises;
2. ein Mitglied des Bezirkskirchenrates, in der Regel die Dekanin bzw. der Dekan;
3. in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden ein Mitglied des Kirchengemeinderates, in der Regel die Person im Vorsitzendenamt.

(3) Erstreckt sich die Zuständigkeit der zu besetzenden Pfarrstelle auf mehrere Gemeinden gehören die Mitglieder der Ältestenkreise dieser Gemeinden zum Wahlkörper. Das gilt nicht bei einer nur vorübergehenden Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle.

(4) Dem Wahlkörper dürfen nicht angehören:

1. bezüglich Absatz 2 Nr. 2 und 3 Personen, mit denen die zu besetzende Stelle bisher besetzt war oder die die Pfarrstelle bisher verwaltet haben und
2. Personen, die selbst zur Wahl stehen."

5. § 9 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:
„Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlkörpers erhalten hat.“
6. § 10 Abs. 1 S. 4 wird wie folgt gefasst:
„Hat die Wahl nicht in einem sonntäglichen Gottesdienst stattgefunden, wird das Wahlergebnis auch in dem sonntäglichen Gottesdienst bekannt gegeben, der dem Wahlgottesdienst folgt.“
7. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Nach Ablauf der Frist für Wahlanfechtungen bzw. nach deren Erledigung wird der Gemeinde in einem sonntäglichen Gottesdienst die endgültige Personalentscheidung zur Besetzung der Pfarrstelle bekannt gegeben.“
8. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Wahl kann von jedem Gemeindeglied mit der Begründung angefochten werden, dass Wahlvorschriften verletzt worden seien und das Wahlergebnis darauf beruhe. Andere Begründungen sind unzulässig. Die Anfechtung ist beim Evangelischen Oberkirchenrat innerhalb von einer Woche nach der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlgottesdienst zu erklären. Im Fall des § 10 Abs. 1 S. 4 beginnt die Frist mit der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im nachfolgenden sonntäglichen Gottesdienst.“
9. § 12 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. der Ältestenkreis auf das Wahlrecht verzichtet hat;“
10. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Vor der Besetzung nach Absatz 1 ist das Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirks-

kirchenrat herzustellen und der Landeskirchenrat anzuhören.“

11. § 14a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 erfolgt die Bitte des Ältestenkreises zur Neuausschreibung im Benehmen mit dem Patron.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 12. April 2014

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Nr. 122 - Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter u. Mitarbeiterinnen in der EKD u. ihrer Diakonie u. Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter u. Mitarbeiterinnen in der EKD u. ihrer Diakonie (Zustimmungsgesetz und Ausführungsgesetz Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze der EKD – ZAG-ARRG-EKD). Vom 11. April 2014. (GVBl. S. 166)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie

Dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze – ARGG-EKD) vom 13. November 2013 (ABl. EKD S. 420) wird zugestimmt.

Artikel 2

Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie (Ausführungsgesetz Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze – AG-ARRG-EKD)

§ 1

(Zur Präambel) Grundsatz

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie beinhaltet die Verpflichtung, das evangelische Bekenntnis zu respektieren und

sich loyal gegenüber der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie zu verhalten.

§ 2

(Zu § 1) Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt auch die Grundsätze des Verfahrens zur Gestaltung der Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse.
(2) Dieses Gesetz gilt auch für das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. (Diakonisches Werk) und seine Mitglieder. Das Diakonische Werk regelt in seiner Satzung verbindlich die Anwendung dieses Kirchengesetzes gegenüber seinen Mitgliedern.

§ 3

(Zu § 3) Konsensprinzip

Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in einem kirchengemäßen Verfahren im Konsens geregelt. Konflikte werden durch ein neutrales und verbindliches Schlichtungsverfahren gelöst.

§ 4

(Zu § 4) Verbindlichkeit

Für die Arbeitsverträge sind ausschließlich die im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtliche Kommission) getroffenen Regelungen verbindlich. § 16 ARGG-EKD bleibt unberührt.

§ 5

(Zu § 6) Organisation der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission

- (1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der arbeitsrechtlichen Bedingungen gibt es eine „Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden“.
(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, im Rahmen der Ordnungen der Landeskirche arbeitsrechtliche Regelungen zu beschließen.
(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt beratend bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mit.
(4) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:
1. zwölf Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 2. zwölf Vertreterinnen bzw. Vertreter der kirchlichen und diakonischen Rechtsträger.

Für jede der Gruppen nach Satz 1 werden vier Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter benannt.

- (5) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden für die Dauer von sechs Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt. Die entsendende Stelle kann die Entsendung widerrufen.

(6) Das Amt eines Mitglieds endet bei Wegfall der Voraussetzungen, die für die Entsendung bestimmend waren. Eine erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter ist möglich.

(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist von der Stelle, welches es entsandt hat, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden; dasselbe gilt für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 6

(Zu § 7) Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission

(1) Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu stellen.

(2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission aufgrund von Vorlagen des Evangelischen Oberkirchenrates, des Diakonischen Werkes, der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände oder durch den Gesamtausschuss nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz sowie aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, bis drei Tage vor der Sitzung Punkte für die Tagesordnung zu benennen. Die bzw. der Vorsitzende ist verpflichtet, diese Punkte aufzunehmen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn von der Dienstnehmer- bzw. Dienstgeberseite jeweils mindestens acht Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Beraterinnen und Berater hinzuziehen.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(8) Die Arbeitsrechtliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder von dem Schlichtungsausschuss beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen werden im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden veröffentlicht.

(10) Arbeitsrechtliche Regelungen sowie die Wahl der bzw. des Vorsitzenden der kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder; andere Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 7

(Zu § 8) Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zur Hälfte von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden und zur anderen Hälfte vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt werden.

(2) Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände sind nur dann zur Entsendung berechtigt, wenn sie nach ihrer Satzung allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich sind.

(3) Für die nicht einer Gewerkschaft oder einem Mitarbeiterverband angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Vertreterinnen und Vertreter von dem Gesamtausschuss nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz entsandt.

§ 8

(Zu § 9) Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber

(1) Für die kirchlichen und diakonischen Rechtsträger werden in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt:

- a) drei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus den Kirchenbezirken,
- b) drei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates,
- c) sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder.

(2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter nach Absatz 1 Buchst. a) und b) werden auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates, die Vertreterinnen bzw. Vertreter nach Buchst. c) auf Vorschlag des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats berufen. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter mit der Maßgabe, dass zwei vom Evangelischen Oberkirchenrat und zwei vom Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes vorgeschlagen werden.

§ 9

(Zu § 10) Zusammensetzung und Bildung des Schlichtungsausschusses

(1) Für den Schlichtungsausschuss können zwei Vorsitzende bestimmt werden, die sich im Vorsitz in der Hälfte der Amtszeit abwechseln und gegenseitig vertreten. Soweit zum Zeitpunkt des Vorsitzwechsels noch Verfahren anhängig sind, werden diese unter dem bisherigen Vorsitz zu Ende geführt.

(2) Die Dienstgeberseite und die Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission benennen jeweils zwei beisitzende Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

(3) Das Nähere zu § 10 ARGG-EKD regelt die Arbeitsrechtliche Kommission in einer Schlichtungsordnung.

§ 10**(Zu § 12) Ausstattung und Kosten**

Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk tragen die Kosten gemeinsam. Kosten werden den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission oder deren Anstellungsträgern auf Antrag erstattet.

§ 11**(Zu § 18) Übergangsregelung**

Verfahren, die noch vor der Schiedskommission anhängig sind, werden durch diese entschieden.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt zu dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmten Zeitpunkt in Kraft (Artikel 3 § 2 Abs. 2 Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) und Änderung des Kirchengerichtsgesetzes der EKD vom 13. November 2013 (Abl. EKD S. 420)) und ist befristet bis zum 30. Juni 2017.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 11. April 2014

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 123 - Visitationsgesetz. Vom 16. Mai 2014. (Abl. S. 49)

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat aufgrund der Artikel 92 und 93 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt**Grundlegende Bestimmungen****§ 1**

(1) Mit der Visitation hilft die Kirche durch ihre mit dem Leitungs- und Aufsichtsdienst Beauftragten, der Kirchengemeinde, der Propstei und den allgemein-kirchlichen und besonderen Diensten sowie den darin Diensttuenden Pfarrerinnen und Pfarrern ihren Auftrag für die Verkündigung des Wortes Gottes, die Darreichung der Sakramente sowie die missionarische und diakonische Tätigkeit zu erfüllen. Die Visitation dient dazu, dass die kirchliche Ordnung ein gehalten, die Einheit der Kirche gefördert und der Zusammenhang der Einen Kirche Jesu Christi gestärkt wird.

(2) Durch regelmäßige Visitation und einzelne Besuche des Visitators oder der Visitorin sollen die dabei gewonnenen Erfahrungen für den Dienst in den Kirchengemeinden und Propsteien sowie für den sonstigen Dienst in der Landeskirche ausgewertet und nutzbar gemacht werden.

(3) Der Landesbischof oder die Landesbischofin berichtet der Landessynode regelmäßig über die Visitationspraxis in der Landeskirche.

II. Abschnitt**Visitation der Kirchengemeinde****§ 2**

(1) Die Visitation einer Kirchengemeinde soll alle sieben Jahre erfolgen. Ist ein Pfarramt für mehrere Kirchengemeinden zuständig, soll die Visitation in allen

beteiligten Kirchengemeinden an einem gemeinsamen Visitationstermin geschehen.

(2) Kirchengemeinden werden durch den Propst oder die Pröpstin visitiert. Kirchengemeinden, in denen der Propst oder die Pröpstin als Pfarrer beziehungsweise Pfarrerin tätig ist, visitiert der Landesbischof oder die Landesbischofin. Eine Vertretung der visitierenden Personen ist zulässig.

(3) Außerordentliche Visitationen können durch den Landesbischof oder die Landesbischofin sowie den Propst oder die Pröpstin oder auf Antrag des Landeskirchenamtes oder der Kirchengemeinde durchgeführt werden.

§ 3

(1) Die Visitation der Kirchengemeinde umfasst alle ihr zugewiesenen und von ihr wahrgenommenen Aufgaben.

(2) Während der Visitation soll an einem Sonntag ein Gemeindegottesdienst gefeiert werden. Bei der gemeinsamen Visitation der Kirchengemeinden eines Pfarrverbandes sollen in den Kirchengemeinden, in denen kein besonderer Gottesdienst stattfindet, andere öffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 4

(1) Der Visitator oder die Visitorin beteiligt den Propsteivorstand an der Visitation. Vertreter oder Vertreterinnen des Landeskirchenamtes und fachkundige Berater oder Beraterinnen für bestimmte Sachgebiete können hinzugezogen werden.

(2) Die Visitation wird der Gemeinde durch den Visitator oder die Visitorin spätestens sechs Monate vor Beginn angekündigt.

(3) Visitator oder Visitorin und Kirchenvorstand verständigen sich über das Visitationsprogramm und die Erwartungen an die Visitation. Spätestens vier Monate vor der Visitation stellen sie gemeinsam

einen Visitationsplan auf.

(4) Der Visitator oder die Visitatorin teilt den Visitationsplan dem Propsteivorstand und dem Landeskirchenamt mit.

§ 5

(1) Der Kirchenvorstand informiert die Kirchengemeindemitglieder rechtzeitig über die bevorstehende Visitation und lädt zu besonderen Gemeindeveranstaltungen ein, die während der Visitation stattfinden. Er hat die Kirchengemeindemitglieder darauf hinzuweisen, dass sie sich mit Wünschen und Beschwerden schriftlich oder mündlich an den Visitator oder die Visitatorin wenden können.

(2) Zur Vorbereitung der Visitation erstellt der Kirchenvorstand einen schriftlichen Bericht. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Kirchengemeinde sind an der Erstellung des Berichts zu beteiligen. In diesem Bericht gibt der Kirchenvorstand Auskunft über den Stand der Arbeit, das Profil und Schwerpunktsetzungen in der Kirchengemeinde, über die Finanz- und Vermögenslage, über die kirchlichen Gebäude und über gegenwärtige Probleme.

§ 6

(1) Der Visitator oder die Visitatorin erörtert in Gesprächen mit dem Kirchenvorstand, den Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anhand der vorliegenden schriftlichen Berichte die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Der Visitator oder die Visitatorin führt ein Einzelgespräch mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Mitgliedern des Kirchenvorstandes ist bei der Visitation Gelegenheit zum Einzelgespräch mit dem Visitator oder der Visitatorin über ihren Dienst zu geben.

(3) Dem Kirchenvorstand ist Gelegenheit zu geben, sich in Abwesenheit der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber dem Visitator oder der Visitatorin über deren Dienst zu äußern.

(4) Der Visitator oder die Visitatorin besucht die Einrichtungen der Kirchengemeinde. Öffentliche Einrichtungen, Schulen, Vereine und Verbände sollen im Rahmen der Visitation besucht oder zum Gespräch eingeladen werden.

§ 7

(1) Der Visitator oder die Visitatorin soll nach Beratung mit dem Propsteivorstand innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Visitation den Visitationsbescheid erlassen, der an den Kirchenvorstand gesandt wird. Der Landesbischof oder die Landesbischöfin und das Landeskirchenamt erhalten jeweils eine Abschrift, der die Berichte des Kirchenvorstandes und sonstige Unterlagen über Veranstaltungen während der Visitation beizufügen sind.

(2) Der Kirchenvorstand unterrichtet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Inhalt des Visitationsbescheides. Spätestens drei Monate nach dem Erhalt des Visitationsbescheides berät der Kirchenvor-

stand über diesen und gibt ein Abschlussvotum unter der Einbeziehung der vor Beginn der Visitation formulierten Erwartungen ab. Das Votum wird an Propsteivorstand, Landesbischof oder Landesbischöfin und Landeskirchenamt gesandt.

(3) Spätestens sechs Monate nach Erlass des Visitationsbescheides führt der Landesbischof oder die Landesbischöfin gemeinsam mit dem Visitator oder der Visitatorin und dem Propsteivorstand ein Visitationsabschlussgespräch mit dem Kirchenvorstand.

(4) Innerhalb eines Jahres nach dem Visitationsabschlussgespräch führt der Visitator oder die Visitatorin ein Gespräch mit dem Kirchenvorstand über den Umgang mit den Visitationserkenntnissen.

III. Abschnitt Visitation der Propstei

§ 8

(1) Auf die Visitation der Propstei finden die Bestimmungen über die Visitation der Kirchengemeinde entsprechend Anwendung soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Visitation der Propstei soll mit der Visitation der Kirchengemeinde zusammengelegt werden, in welcher der Propst oder die Pröpstin zugleich als Pfarrer beziehungsweise Pfarrerin tätig sind.

(2) Die Propstei wird durch den Landesbischof oder die Landesbischöfin visitiert. Vertreter oder Vertreterinnen des Landeskirchenamtes können an der Visitation beteiligt werden.

§ 9

(1) Die Visitation der Propstei umfasst alle ihr zugewiesenen und von ihr wahrgenommenen Aufgaben. Sie erstreckt sich auch auf die besonderen Dienste in der Propstei und die Zusammenarbeit mit den gesamt-kirchlichen Diensten.

(2) Während der Visitation können Begegnungen mit in der Propstei vorhandenen kirchlichen Arbeitsgruppen und sonstigen Gremien der Propstei stattfinden. Es können Berichte angefordert und kirchliche Einrichtungen innerhalb der Propstei besucht werden.

(3) Der Visitator oder die Visitatorin führt ein Einzelgespräch mit dem Propst oder der Pröpstin. Den propsteiangehörigen Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Propstei als auch den Mitgliedern des Propsteivorstandes ist bei der Visitation Gelegenheit zum Einzelgespräch mit dem Visitator oder der Visitatorin über ihren Dienst zu geben.

(4) Dem Propsteivorstand ist Gelegenheit zu geben, sich in Abwesenheit des Propstes oder der Pröpstin und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Propstei über deren Dienst gegenüber dem Visitator oder der Visitatorin zu äußern.

§ 10

(1) Der Visitator oder die Visitatorin erlässt nach Erörterung mit dem Kollegium des Landeskirchenamtes den Visitationsbescheid, der an den Propsteivorstand gesandt wird. Das Landeskirchenamt erhält eine Abschrift des Bescheides.

(2) Der Propsteivorstand unterrichtet die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über den Inhalt des Visitationsbescheides. Spätestens drei Monate nach dem Erhalt des Visitationsbescheides gibt er ein Abschlussvotum ab, das dem Landesbischof oder der Landesbischöfin und in Abschrift dem Landeskirchenamt zugesandt wird.

(3) Innerhalb eines Jahres nach dem Erlass des Visitationsbescheides führt der Visitor oder die Visitorin mit dem Propsteivorstand ein Gespräch über den Umgang mit den Visitationserkenntnissen.

IV. Abschnitt

Visitation der gesamtkirchlichen Dienste

§ 11

(1) Auf die Visitation der gesamtkirchlichen Dienste finden die Bestimmungen über die Visitation der Kirchengemeinden sinngemäß Anwendung soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Die gesamtkirchlichen Dienste werden durch die Landesbischöfin oder den Landesbischof visitiert. Vertreter oder Vertreterinnen des Landeskirchenamtes können an der Visitation teilnehmen werden.

§ 12

(1) Die Visitation eines gesamtkirchlichen Dienstes umfasst alle ihm zugewiesenen und von ihm wahrgenommenen Aufgaben.

(2) An der Visitation sind die von der Landeskirche für den jeweiligen Dienst gebildeten Gremien zu beteiligen. Zur Vorbereitung der Visitation erstellt die Leitung dieses Dienstes einen schriftlichen Bericht über den Dienst.

(3) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Dienstes und den für den Dienst gebildeten Gremien ist bei der Visitation Gelegenheit zum Einzelgespräch mit dem Visitor oder der Visitorin zu geben.

§ 13

(1) Der Visitor oder die Visitorin erlässt nach Erörterung mit dem Kollegium des Landeskirchenamtes den Visitationsbescheid, der an die Leitung des visitierten Dienstes gesandt wird.

(2) Ein Jahr nach Erlass des Visitationsbescheides führt der Landesbischof oder die Landesbischöfin mit der Leitung des Dienstes ein Gespräch über den Umgang mit den Visitationserkenntnissen.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 14

Das Nähere kann durch Kirchenverordnung geregelt werden.

§ 15

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Visitation vom 20. März 1982 (ABl. S. 36) außer Kraft.

G o s l a r, den 16. Mai 2014

Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

V o l l b a c h

Oberlandeskirchenrat

(stellv. Vorsitzender der Kirchenregierung)

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 124 - Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Vom 21. Mai 2014. (GVM S. 38)

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

§ 9 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 24. November 1999 (GVM Nr. 2 Z. 4), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 15. Mai 2013 (GVM Nr. 1 S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Jährliche Sonderzahlung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2014 eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 8,33 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Dienstbezüge.

(2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten neben ihren Versorgungsbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2014 vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 8,33 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Versorgungsbezüge.“

Artikel 2

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

§ 8 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 19. Mai 2000 (GVM Nr. 1 Z. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des

Kirchengesetzes vom 15. Mai 2013 (GVM Nr. 1 S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Jährliche Sonderzahlung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2014 eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 8,33 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Dienstbezüge.

(2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten neben ihren Versorgungsbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2014 vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 8,33 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Versorgungsbezüge.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Bremen, den 21. Mai 2014

Bosse
(Präsidentin)

Brahms
(Schriftführer)

Nr. 125 - Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD u. ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD). Vom 21. Mai 2014. (GVM S. 39)

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) vom 13. November 2013 (Abl. EKD S. 420) wird zugestimmt.

Artikel 2

Das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche und ihrer Gemeinden wird in Anlehnung an das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz (ARRG-EKD) in einem Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche geregelt.

Artikel 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.
(2) Das Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungs-

grundsatzgesetz – ARGG-EKD) tritt in der Bremischen Evangelischen Kirche mit dem vom Rat der EKD durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft.

Bremen, den 21. Mai 2014

Bosse
(Präsidentin)

Brahms
(Schriftführer)

Nr. 126 - Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden in der Bremischen Ev. Kirche (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG-BEK). Vom 21. Mai 2014. (GVM S. 39)

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Abschnitt I - Allgemeines
§ 1 Grundsatz**

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die gemeinsame Verantwortung für diesen Dienst verbindet alle in der Kirche tätigen Menschen. Sie erfordert bei der Gestaltung und Durchführung des kirchlichen Arbeitsrechts eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Bremische Evangelische Kirche und ihre Gemeinden.

§ 3 Organe

Für die in diesem Kirchengesetz vorgesehenen Aufgaben werden die Arbeitsrechtliche Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche und der Schlichtungsausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche gebildet.

§ 4 Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder den Schlichtungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind für alle Anstellungsträger im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes verbindlich und dürfen nicht unterschritten werden.

(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den in Absatz 1 genannten arbeitsrechtlichen Regelungen entsprechen.

(3) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses über arbeitsrechtliche Regelungen sind nach Erlangung der Rechtskraft im Amtsblatt der Bremischen Evangelischen Kirche zu veröffentlichen.

**Abschnitt II - Arbeitsrechtliche Kommission
§ 5 Aufgabe**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe,

die Arbeitsbedingungen der in einem Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis beschäftigten Mitarbeitenden zu regeln. Dies umfasst Regelungen zu dem Inhalt, dem Abschluss und der Beendigung dieser Rechtsverhältnisse.

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:
- a) sechs Mitglieder als Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeitenden,
 - b) sechs Mitglieder als Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger.
- (2) Entsprechend der Zahl der Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu benennen, die im Verhinderungsfall an die Stelle der verhinderten Mitglieder treten.
- (3) Bestehen Zweifel an der Berechtigung der Zugehörigkeit zur Arbeitsrechtlichen Kommission, so entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der oder die Vorsitzende des Gerichts der Bremischen Evangelischen Kirche. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

§ 7 Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeitenden

- (1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeitenden (Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) werden jeweils zur Hälfte vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen und von den Gewerkschaften entsandt. Entsendungsberechtigt sind nur solche Gewerkschaften, denen jeweils mindestens 20 kirchliche Mitarbeitende aus dem Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche angehören. Die Mitgliederzahl ist gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchentages glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar oder einer Notarin unter Vorlage einer Mitgliederliste abgibt und dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchentages ohne Mitgliederliste vorlegt.
- (2) Spätestens drei Monate vor Beginn der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission gibt der Kirchenausschuss unter den Amtlichen Bekanntmachungen in den Bremer Tageszeitungen bekannt, dass die Arbeitsrechtliche Kommission neu zu bilden ist. Die Gewerkschaften, die Vertreter und Vertreterinnen in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden wollen, haben dies innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe dem Kirchenausschuss anzuzeigen, der bei mehreren Anzeigen die jeweils anderen Gewerkschaften von der Anzeige unverzüglich unterrichtet. Geben mehrere Gewerkschaften eine Anzeige ab, so einigen sie sich auf die Zahl der von ihnen jeweils zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen. Grundsätzlich maßgebend ist das zahlenmäßige Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeitenden aus dem Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche. Einigen sich die Gewerkschaften innerhalb der Ausschlussfrist von einem Monat nach Ablauf der Ausschlussfrist nach Satz 2 nicht auf

die Zahl der jeweils von ihnen zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen, entscheidet der oder die Vorsitzende des Gerichts der Bremischen Evangelischen Kirche.

- (3) Sind einzelne Gewerkschaften nicht zur Mitwirkung bereit, fallen die entsprechenden Sitze an die übrigen Gewerkschaften.
- (4) Soweit eine Besetzung der Sitze unter Beteiligung von Gewerkschaften im Verfahren der Absätze 1 bis 3 nicht zustande kommt, erfolgt die Entsendung ausschließlich durch den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen.
- (5) Die vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist. Mehr als die Hälfte der vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen muss beruflich im kirchlichen Dienst tätig sein.

§ 8 Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger

Die Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger (Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) werden vom Kirchenausschuss entsandt. Sie müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist.

§ 9 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission beträgt vier Jahre. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer der Amtszeit entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Ablauf der Amtszeit. Eine erneute Entsendung ist möglich.
- (2) Das Amt eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt, wenn das Amt niedergelegt oder die Entsendung durch die entsendende Stelle zurückgenommen wird. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, wird von der entsendenden Stelle unverzüglich ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit entsandt.

§ 10 Vorsitz

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchentages beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl der Vorsitzenden.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt für die Dauer ihrer Amtszeit sowohl aus der Gruppe der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeitenden als auch aus der Gruppe der Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger ein Mitglied zum oder zur Vorsitzenden, und zwar auf Vorschlag aus der jeweiligen Gruppe. Die beiden Vorsitzenden nehmen in der Regel im jährlichen Wechsel die Aufgabe des oder der amtierenden Vorsitzenden und des oder der stellvertre-

tenden Vorsitzenden wahr. Können sie sich nicht darüber einigen, wer zuerst den Vorsitz führt, so entscheidet das Los.

§ 11 Verfahren

(1) Die nicht öffentlichen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach Bedarf einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(2) Der oder die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf, die mit der Einladung zu versenden ist. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung zu benennen.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn von jeder der beiden Gruppen mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

(4) Arbeitsrechtliche Regelungen nach § 5 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden. Sonstige Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Auf Verlangen muss geheime Abstimmung erfolgen.

(5) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem oder der Vorsitzenden und dem oder der von der Arbeitsrechtlichen Kommission bestellten Schriftführer oder Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift führt die Namen der Anwesenden auf.

(6) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Fachleute hinzuziehen und zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden.

(7) Weitere Verfahrensregelungen trifft die Arbeitsrechtliche Kommission in einer Geschäftsordnung.

§ 12 Einspruchsverfahren

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 5 werden den entsendenden Stellen zugeleitet.

(2) Gegen einen Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 5 können die entsendenden Stellen Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zustellung des beanstandeten Beschlusses dem oder der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission zuzustellen. Der oder die Vorsitzende beruft die Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich zu einer nochmaligen Beratung und Beschlussfassung ein.

(3) Gegen einen zweiten Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 5 in derselben Sache können die entsendenden Stellen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zustellung den

Schlichtungsausschuss anrufen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 13 Fehlende Stimmenmehrheit

(1) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit nach § 5 ein Beschluss nicht zustande, weil die erforderliche Stimmenmehrheit fehlt, so ist über den Gegenstand in einer zweiten Sitzung erneut zu beraten.

(2) Kommt auch in dieser Sitzung aus dem gleichen Grund kein Beschluss zustande, so können die entsendenden Stellen oder Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission in der Anzahl von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl den Schlichtungsausschuss anrufen. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der misslungenen Beschlussfassung einzureichen und schriftlich zu begründen.

Abschnitt III - Schlichtungsausschuss

§ 14 Bildung und Amtszeit

(1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 11 Absatz 3 Satz 2, des § 12 Absatz 3 und des § 13 Absatz 2 wird ein Schlichtungsausschuss gebildet, der aus einem vorsitzenden und vier beisitzenden Mitgliedern besteht. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen, das im Verhinderungsfall an die Stelle des verhinderten Mitglieds tritt.

(2) Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder gewählt. Bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz des Schlichtungsausschusses und dessen Stellvertretung entscheidet der oder die Vorsitzende des Gerichts der Bremischen Evangelischen Kirche.

(3) Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist. Sie sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder ihrer Diakonie stehen.

(4) Die beisitzenden Mitglieder und ihre Stellvertretungen sind von den entsendenden Stellen zu bestellen. Zwei Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden vom Kirchenausschuss bestellt. Zwei Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden von den Stellen bestellt, die die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeitenden in der Arbeitsrechtlichen Kommission entsenden. Kommt eine Einigung zwischen diesen Stellen innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Amtszeit des Schlichtungsausschusses nicht zustande, so entscheiden die der Arbeitsrechtlichen Kommission angehörenden Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeitenden über die in den Schlichtungsausschuss zu entsendenden beisitzenden Mitglieder und ihre Stellvertretungen.

(5) Die beisitzenden Mitglieder und ihre Stellvertretungen müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist.

(6) Die Amtszeit des Schlichtungsausschusses beträgt vier Jahre; sie entspricht der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine neue Bestellung vorgenommen. Die amtierenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt.

§ 15 Verfahren

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an das geltende Recht und an ihr Gewissen gebunden. Vor der Entscheidung hat der Schlichtungsausschuss die entsendenden Stellen zu hören und die dem Konflikt zugrunde liegende Sachlage zu ermitteln, soweit Ermittlungen erforderlich sind.

(2) Der Schlichtungsausschuss tritt spätestens drei Monate nach Vorliegen eines Antrages zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, ist er nach erneuter ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gefasst.

(5) Weitere Verfahrensregelungen trifft der Schlichtungsausschuss in einer Geschäftsordnung.

(6) Die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses treten mit der Zustellung an die entsendenden Stellen in Kraft.

Abschnitt IV - Rechtsstellung der Mitglieder der Organe, Kosten

§ 16 Freistellung, Kündigungsschutz

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses führen ihr Amt ehrenamtlich. Sie dürfen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weder behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die im Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche oder einer ihrer Gemeinden stehen, sind in dem für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlichen Umfang vom Dienst freizustellen. Gleiches gilt für die Mitglieder des Schlichtungsausschusses.

(3) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Haben sie ihr Amt für eine volle Amtszeit ausgeübt, so ist die ordentliche Kündigung auch innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Amtes unzulässig. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

§ 17 Kostenregelung

(1) Die Bremische Evangelische Kirche trägt die mit der Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss verbundenen erforderlichen Kosten und stellt die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung. Über die Erforderlichkeit von Kosten oder Sachmitteln entscheidet im Streitfall der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(2) Der Gruppe der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeitenden wird ein Budget zur Verfügung gestellt.

Abschnitt V - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsregelung

(1) Die erste Amtszeit der nach diesem Kirchengesetz gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission und des nach diesem Kirchengesetz gebildeten Schlichtungsausschusses beginnt jeweils am 1. Januar 2015.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schlichtungskommission nach § 16 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) vom 22. März 1984 (GVM 1984 Nr. 1 Z. 2), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2011 (GVM 2011 Nr. 2 S. 186), bleiben bis zur Bildung des Schlichtungsausschusses nach § 14 im Amt.

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 22. März 1984 (GVM 1984 Nr. 1 Z. 2), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2011 (GVM 2011 Nr. 2 S. 186), außer Kraft.“

B r e m e n, den 21. Mai 2014

B o s s e
(Präsidentin)

B r a h m s
(Schriftführer)

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 127 - Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindevahlordnung. Vom 9. Mai 2014. (ABl. S. 254)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchengemeindevahlordnung

Die Kirchengemeindevahlordnung vom 24.11.2012 (ABl. 2013 S. 50), zuletzt geändert am 23.11.2013 (ABl. 2014 S. 37), wird wie folgt geändert:

§ 10a Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Jugenddelegierte gewählt sind die bis zu zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 10. Mai 2014

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. Oelschläger

Nr. 128 - Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 9. Mai 2014. (ABl. S. 254)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 - Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23.11.2012 (ABl. 2013 S. 30) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11 Unterhalt -
(Zu § 49 Absatz 1 PfdG.EKD)

(1) Die Besoldung und Versorgung richtet sich nach dem Pfarrbesoldungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Die Gewährung von Beihilfe richtet sich nach § 80 des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumsgabe. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(4) Für Ansprüche aus diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes anzuwendender staatlicher Vorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen gelten als Eheschließung

auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegattin oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner, als geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte auch eine frühere Lebenspartnerin oder ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.“

2. Die bisherigen §§ 11 bis 13 werden die §§ 12 bis 14.

3. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15 Beihilfen bei Beurlaubung -
(Zu § 75 Absatz 4 PfdG.EKD)

Die Gewährung von Beihilfe während der Zeit der Beurlaubung richtet sich nach § 80 des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

4. Die bisherigen §§ 14 bis 16 werden die §§ 16 bis 18.

5. Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

„§ 19 Vorverfahren -
(Zu § 105 Absatz 2 PfdG.EKD)

In Streitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist vor Klageerhebung, auch im Falle von Leistungs- und Feststellungsklagen, ein Vorverfahren gemäß § 2 Absatz 5 des Kirchenverwaltungsgesetzes durchzuführen.“

6. Der bisherige § 17 wird § 20.

Artikel 2 - Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 24.11.2007 (ABl. 2008 S. 19), geä. am 28.11.2009 (ABl. 2010 S. 18), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.

2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gewährung von Beihilfe richtet sich nach § 80 des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 12 wird aufgehoben.

4. § 14 wird folgt gefasst:

„§ 14 Beihilfen bei Beurlaubung -
(Zu § 54 Absatz 3 KBG.EKD)

Die Gewährung von Beihilfe während der Zeit der Beurlaubung richtet sich nach § 80 des Hessischen

Beamtengesetzes und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 3 - Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Nach § 1 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 5.10.1978 (ABl. 1978 S. 163), zul. geä. am 27.4.2012 (ABl. 2012 S. 186), wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

§ 74a Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Auszahlung des Familienzuschlages rückwirkend ab Begründung der Lebenspartnerschaft von Amts wegen auch ohne Antragstellung erfolgt.“

Artikel 4 - Änderung der Kandidatenordnung

§ 8 der Kandidatenordnung vom 10.6.2003 (ABl. 2003 S. 380), zul. geä. am 23.11.2012 (ABl. 2013 S. 30), wird wie folgt gefasst:

„§ 8

- (1) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten haben das Recht auf Schutz und Förderung in ihrem Dienst und Fürsorge für sich und ihre Familie.
- (2) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten erhalten nach Maßgabe besonderer Bestimmungen einen Unterhaltszuschuss sowie Reise- und Umzugskostenvergütungen.
- (3) Für die Gewährung von Beihilfen, Mutterschutz, Elternzeit und Arbeitsschutz gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes entsprechend.
- (4) Für die Unfallfürsorge bei Dienstunfällen, die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes entsprechend.“

Artikel 5 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Artikel 2 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung über die Elternzeit für Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte vom 22. Januar 2002 (ABl. 2002 S. 37) außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 10. Mai 2014

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Oelschläger

Nr. 129 - Kirchengesetz zur Ausführung von § 6 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD. Vom 9. Mai 2014. (KABl. S. 255)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 4 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 24.11.2007 (ABl. 2008 S. 19), zul. geä. am 9.5.2014 (ABl. 2014 S. 254), wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit
- (Zu § 6 Absatz 2 KBG.EKD)

Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit finden Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit keine Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 10. Mai 2014

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Oelschläger

Lippische Landeskirche

Nr. 130 - Kirchengesetz zur Einführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD (EG MVG-EKD) in der Lippischen Landeskirche. Vom 24. Mai 2014. (GVOBl. S. 302)

Die 35. ordentliche Landessynode der Lippischen Landeskirche hat auf ihrer Tagung am 24. Mai 2014 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

(1) Das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) vom 12. November 2013 gilt in der Lippischen Landeskirche in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit Öffnungsklauseln Regelungen für die Lippische Landeskirche erforderlich machen, sind sie von der Landessynode auf Empfehlung des Landeskirchenrates und nach vorheriger Anhörung des Vorstandes des Diakonischen Werkes zu beschließen.

§ 2 (zu § 2 Abs. 2)

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD gilt nicht für Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen; ihre Vertretung ist im Pfarrvertretungsgesetz geregelt.

§ 3 (Zu § 10 Abs. 1 Buchstabe b)

Die in § 10 Abs. 1 Buchstabe b) genannte Voraussetzung zur Wählbarkeit entfällt.

§ 3a (zu §§ 54 und 55)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 54 Absatz 1 MVG.EKD wird für die Lippische Landeskirche und für den Bereich des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche je ein Mitglied in den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen für den Bereich der Landeskirche und für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 8 Einführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz EKvW entsandt.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Gesamtausschüsse ergibt sich aus § 8 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz EKvW.

(3) Die Gesamtausschüsse werden jeweils bis zum 30. September des Jahres gebildet, in dem die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.

(4) § 54 Absatz 2 MVG-EKD findet keine Anwendung.

(5) Für die Gesamtausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen des MVG-EKD sinngemäß.

§ 4 (Zu § 57 Abs. 2)

Zuständig ist die Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 5

(1) Dieses Kirchengesetz tritt zeitgleich mit dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) vom 6. November 1992 in der Lippischen Landeskirche (Einführungsgesetz Mitarbeitervertretungsgesetz - EG MVG) vom 23. November 1993 (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 325) außer Kraft.

(3) Die Landessynode bittet den Landeskirchenrat und den Vorstand des Diakonischen Werkes, alle Rege-

lungen, die auf diesem Kirchengesetz beruhen, im gegenseitigen Benehmen zu erlassen.

Detmold, 3. Juni 2014

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

Nr. 131 - Ausführungsverordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) zu § 3a EG MVG EKD. Vom 3. Juni 2014. (GVOBl. S. 322)

Die Lippische Landeskirche erlässt folgende Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (EG MVG.EKD):

§ 1

Wahl des Gesamtausschusses für den Bereich der Landeskirche

Das Mitglied des Gesamtausschusses für den Bereich der Landeskirche wird in geheimer und unmittelbarer Wahl aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt. Die Delegiertenversammlung besteht aus Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen in den Kirchengemeinden und der Landeskirche. Die Mitarbeitervertretungen entsenden je einen Delegierte in die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung wird durch das Landeskirchenamt berufen.

§ 2

Wahl des Gesamtausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes

Das Mitglied des Gesamtausschusses aus den Einrichtungen wird in geheimer und unmittelbarer Wahl aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller Mitarbeitervertretungen zusammen, deren Einrichtungsträger Mitglied im Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche ist. Jede Mitarbeitervertretung entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand des Diakonischen Werkes einberufen.

Detmold, 3. Juni 2014

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 132 - Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie. Vom 28. Mai 2014. (ABl. S. 155)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 20. Januar 2014 dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Dia-

konie vom 13. November 2013 zugestimmt. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat dieses Kirchengesetz durch Beschluss vom 25. April 2014 für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. April 2014 in Kraft gesetzt. Nachstehend¹ geben wir das Kirchengesetz zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie bekannt.

D ü s s e l d o r f, 28. Mai 2014

Das Landeskirchenamt

¹ Red. Anm.: vom Abdruck hier wird abgesehen, s. ABl. Rheinland 2014 S. 155ff.

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst Weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum **1. August** bzw. **1. September 2015** für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Dublin (Kennziffer 2059)

- Edinburgh (Kennziffer 2060)
- Oslo (Kennziffer 2061)
- Gran Canaria (Kennziffer 2062)
- Lissabon (Kennziffer 2063)
- Madrid (Kennziffer 2064)
- Moskau (Kennziffer 2065)
- Nairobi (Kennziffer 2066)
- Melbourne (Kennziffer 2067)
- Peking (Kennziffer 2068)
- Abuja/Lagos (Kennziffer 2069)

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle. Bitte geben Sie die entsprechende Kennziffer ein. Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2014** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD /HA IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Frau Pfarrerin Astrid Eichler wurde auf ihren Antrag mit Ablauf des Monats Dezember 2013 unter Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung aus dem Dienst der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schle-

sische Oberlausitz entlassen. Diese Mitteilung ergeht gemäß § 5 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.
B e r l i n, den 7. Juli 2014

Das Konsistorium

Evangelisch-lutherische Kirche in Oldenburg - Verlust von Ordinationsrechten

Frau Sabine Menge wurde auf ihren Antrag zum 28. Februar 2014 aus dem Pfarrdienstverhältnis auf Probe entlassen. Gemäß § 5 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD hat sie das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verlo-

ren. Diese Mitteilung ergeht gemäß § 5 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

O l d e n b u r g, den 18. August 2014

Ev.-Luth. Oberkirchenrat

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

De-Mail für die Kirche in Deutschland



Die erste Mail mit gesetzlich gesicherter Zustellung! Der De-Mail-Dienst bietet künftig einen Weg, um die Sicherheit und Verbindlichkeit der Briefpost mit der Schnelligkeit der E-Mail zu verbinden und ermöglicht auf diese Weise das vertrauliche und authentische Versenden von Dokumenten im Internet. Kirchliche Einrichtungen in ganz Deutschland können über die Vorteile von De-Mail hinaus auch von den Rahmenvertragsbedingungen der **WGKD** profitieren.

De-Mail bietet für kirchliche Einrichtungen viele Vorteile:

1. **Sicher und nachweisbar:** Ob Anträge, Verträge, Bescheinigungen, SEPA-Mandate, Kommunikation zwischen Benutzergruppen, Gehaltsabrechnungen oder Informationen der jeweiligen Institution etc. Die übermittelten vertraulichen Informationen und Daten sind vor dem Zugriff Dritter geschützt. Der Empfänger ist in der Lage zu erkennen, von wem eine bestimmte Nachricht gesendet wurde.
2. **Einfach und effizient:** De-Mail vereinfacht interne Prozesse, ermöglicht einen schnellen Versand ohne Medienbrüche und ist einfach wie E-Mail zu bedienen.
3. **Preiswert und nachhaltig:** De-Mail ist umweltfreundlich und spart Kosten gegenüber dem konventionellen Briefversand.

Unsere Geschäftsstelle (Frau Sandberg Tel. 0511/47 55 33-10) steht Ihnen für Fragen gern zur Verfügung.

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
in Deutschland mbH (WGKD)
Lehmannstraße 1
30455 Hannover

Telefon 0511/47 55 33 -0
Fax: 0511/47 55 33 - 20
E-Mail: info@wgkd.de
www.wgkd.de



Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
• Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post.
Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der
Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover